

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Wassergewinnung Vierseenland gKU

- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU - 2. Änderungssatzung –

Bekanntmachung des AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 20. Änderungssatzung -

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Wassergewinnung Vierseenland gKU

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU - 2. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) sowie Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt die Wassergewinnung Vierseenland gKU folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 Änderung

Die Unternehmenssatzung des Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 31.10.2013 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Das Kommunalunternehmen richtet eine kaufmännische Buchhaltung ein.
2. § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
3. § 11 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i. S. d. §§ 289 b ff. des HGB, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
4. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Umfang der Prüfung richtet sich nach § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern. Der Abschlussprüfer wird vom Verwaltungsrat bestellt.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

5. Nach § 11 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu eingefügt:
 - (6) Der Vorstand hat den geprüften Jahresabschluss unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Bei der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
6. Nach § 11 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:
 - (7) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO).

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Herrsching, den 31.07.2025
Wassergewinnung Vierseenland gKU

Georg Scheitz
Verwaltungsratsvorsitzender

Thomas Tinnes
Vorstand

Bekanntmachung des AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU - 20. Änderungssatzung -**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

§ 1 Änderung

Die Unternehmenssatzung des AWA-Ammersee, Wasser- und Abwasserbetriebe gKU vom 21.06.2006 (Amtsblatt Nr. 25 vom 28.06.2006 / S. 1) zuletzt geändert durch die 19. Änderungssatzung vom 31.10.2013 (Amtsblatt der AWA Nr. 9 vom 20.11.2013 / S. 2) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe o) wird folgender Buchstabe p) eingefügt:

p) ab dem 01.01.2024 die Niederschlagswasserbeseitigung (Aufgaben und Befugnisse) in den Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee, ohne die Straßenentwässerung. Die Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinden Herrsching a.A., Inning a.A., Pähl, Wielenbach (ohne die Ortsteile Haunshofen und Bauerbach) und Wörthsee werden gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 4 KommZG zum 01.01.2024 in die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU, ausgegliedert. Die Vereinbarungen über die Ausgliederungen vom 06.12.2023 (Anlagen 2a, 2b, 2c, 2d und 2e) sind Bestandteile dieser Unternehmenssatzung.
2. § 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „oder elektronisch“ nach „schriftlich“ ergänzt.
3. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:
Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzungen, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.
5. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen, über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie Art. 95 Abs. 1 Go. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans (§ 16 KUV) sowie eines fünfjährigen Finanzplans (§ 19 KUV) und schreibt diesen entsprechend fort. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§16 Abs. 2 KUV)
6. Bei § 9 Abs. 2 wird am Ende folgender Satz eingefügt:
Die einschlägigen gültigen Vorschriften der KommHV-Doppik für ein Kommunalunternehmen werden angewendet.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ersetzt die Unternehmenssatzung vom 01.12.2022 (Amtsblatt der AWA Nr. 15 vom 07.12.2012 / S. 7), die als nichtig betrachtet wird und tritt zum 01.01.2024 in Kraft. § 1 Nr. 2 dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Herrsching, den 06.12.2023
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU

Christian Schiller
Verwaltungsratsvorsitzender

Maximilian Bleimaier
Vorstand

Bekanntmachung des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 21 a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) i.V.m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG)

Das Landratsamt Starnberg gibt hiermit bekannt, dass der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH mit Bescheid vom 30.03.2026 (Az.: 503.3/G-WEA Gilching) eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken, Flurnummern 2815, 2820 sowie 2825 der Gemarkung und Gemeinde Gilching, nach § 4 Abs. 1 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV erteilt wurde. Zudem gibt das Landratsamt Starnberg bekannt, dass der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer dritten WEA auf dem Grundstück, Flurnummer 2948 der Gemarkung und Gemeinde Gilching, mit selbigen Bescheid abgelehnt wurde.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 der 9. BImSchV wird dieser Bescheid auf Antrag hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung nachstehend veröffentlicht werden.

A. Genehmigungs- und Ablehnungsentscheidung

Genehmigung der Errichtung und des Betriebs von zwei Windenergieanlagen (im Folgenden: WEA) in Gilching;
Ablehnung der Errichtung und des Betriebs von einer WEA in Gilching;

I. Inhalt des Bescheids:

1.1. Genehmigung:

Der Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, Cerveteristaße. 2, 82256 Fürstenfeldbruck, wurde nach Maßgabe der im Bescheid vom 30.03.2026 unter 3. genannten Planunterlagen und unter 4. genannten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zur Errichtung und zum Betrieb von zwei WEA auf den Grundstücken, Flurnummer 2815, 2820 sowie 2825 der Gemarkung und Gemeinde Gilching, erteilt.

1.2. Ablehnung:

Der Antrag auf Errichtung und Betrieb einer dritten WEA auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2948 der Gemarkung und Gemeinde Gilching wurde abgelehnt.

2. Der Genehmigung liegen die nachfolgend ausgeführten Anlagendaten und Unterlagen zu Grunde; diese wurden zum Bestandteil des Bescheides erklärt:

2.1 Anlagendaten:

Standort der zwei WEA:

Nr. WEA	Gemarkung	Flurstück	Koordinaten (ETRS 89 / UTM Zone 32 U)	Gesamthöhe über Grund
01	Gilching	2815 und 2820	E: 665872.00 N: 5332681.00	249,50 m
02	Gilching	2825	E: 666486.00 N: 5332836.00	249,50 m

Es handelt sich bei den zwei WEA jeweils um den folgenden Typ:

Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurchmesser in m
Enercon E-175 EP5 E1	6.000	162	175

2.2 Unterlagen:

Grundlage und Bestandteile des Genehmigungsbescheides bilden die mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Starnberg vom 30.03.2026 versehenen Antragsunterlagen.

3. Konzentrationswirkung:

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Gestattungen, Zustimmungen und Erlaubnisse in der zurzeit geltenden Fassung mit ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Erlaubnis für dauerhafte Rodung gemäß Art. 9 Abs. 2 BayWaldG

II. Nebenbestimmungen:

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Der Genehmigungsbescheid wurde mit diversen Nebenbestimmungen versehen (§ 10 Abs. 8 Satz 2 BImSchG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung :

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung (unter Berücksichtigung der am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)):

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Gemäß § 63 BImSchG hat eine Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München gestellt und begründet werden.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

B. Auslegung

Der Bescheid vom 30.03.2026, Aktenzeichen 503.3/G-WEA Gilching, und seine Begründung **liegen von Donnerstag, 23.04.2026 bis einschließlich Donnerstag, den 07.05.2026** im Landratsamt Starnberg, Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg, Fachbereich 50 Wasserrecht, Immissionsschutz, Zimmer OG. 226 während der jeweiligen Servicezeiten zur Einsichtnahme aus. **Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin** per E-Mail: immissionsschutz@lra-starnberg.de oder telefonisch unter: 08151/148-77689.

Zudem kann der Bescheid während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite des Landkreises Starnberg eingesehen werden unter:

<https://www.lk-starnberg.de/Bürgerservice/Presse-und-Veröffentlichungen/Bekanntmachungen/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Starnberg, Fachbereich 50 Wasserrecht, Immissionsschutz (E-Mail: immissionsschutz@lra-starnberg.de, Telefon: 08151 / 148 – 77 689) angefordert werden (§ 10 Abs. 8 Satz 9 BImSchG).

Starnberg, den 17.04.2026



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.